

TE Vwgh Erkenntnis 1989/2/7 88/14/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

61/01 Familienlastenausgleich;

Norm

EStG 1972 §2 Abs3;

EStG 1972 §3 Z5;

FamLAG 1967 §5 Abs1;

1. EStG 1972 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

2. EStG 1972 § 2 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.1990

1. EStG 1972 § 3 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

2. EStG 1972 § 3 gültig von 21.12.1985 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985

3. EStG 1972 § 3 gültig von 22.12.1984 bis 20.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984

4. EStG 1972 § 3 gültig von 17.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983

5. EStG 1972 § 3 gültig von 14.12.1983 bis 16.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983

6. EStG 1972 § 3 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982

7. EStG 1972 § 3 gültig von 31.12.1981 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981

8. EStG 1972 § 3 gültig von 01.01.1981 bis 30.12.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 545/1980

9. EStG 1972 § 3 gültig von 20.12.1980 bis 31.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980

10. EStG 1972 § 3 gültig von 01.01.1980 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1979

11. EStG 1972 § 3 gültig von 01.12.1978 bis 31.12.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1978

12. EStG 1972 § 3 gültig von 16.04.1976 bis 30.11.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976

13. EStG 1972 § 3 gültig von 09.08.1974 bis 15.04.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1974

14. EStG 1972 § 3 gültig von 13.12.1972 bis 08.08.1974

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 227;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Reichel und die Hofräte Dr. Schubert, Dr. Hnatek, Dr. Pokorny und Dr. Karger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Wimmer, über die Beschwerde des AJ in T, vertreten durch Dr. Ingrid Gaßner, Rechtsanwalt in Bludenz, Kirchgasse 2, gegen den Bescheid (Berufungsentscheidung) der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg vom 25. Mai 1988, Zl. 820- 2/88, betreffend Familienbeihilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid versagte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Gewährung der Familienbeihilfe für seinen am 18. August 1964 geborenen Stiefsohn hinsichtlich der Monate September 1985 bis Juli 1986. In dieser Zeit war der Stiefsohn nach den Feststellungen der belangten Behörde im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum "Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste" in einem Heim für körperbehinderte Kinder tätig. Diese Tätigkeit war Voraussetzung für die spätere Aufnahme des Stiefsohnes in eine Fachschule für Sozialberufe. Auf Grund des Dienstverhältnisses erhielt der Stiefsohn Geld- und Sachleistungen in einer den Betrag von S 2.500,-- monatlich übersteigenden Höhe. Diese Bezüge des Stiefsohnes schlossen nach Auffassung der belangten Behörde gemäß § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) den Anspruch des Beschwerdeführers auf Familienbeihilfe aus. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid versagte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Gewährung der Familienbeihilfe für seinen am 18. August 1964 geborenen Stiefsohn hinsichtlich der Monate September 1985 bis Juli 1986. In dieser Zeit war der Stiefsohn nach den Feststellungen der belangten Behörde im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum "Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste" in einem Heim für körperbehinderte Kinder tätig. Diese Tätigkeit war Voraussetzung für die spätere Aufnahme des Stiefsohnes in eine Fachschule für Sozialberufe. Auf Grund des Dienstverhältnisses erhielt der Stiefsohn Geld- und Sachleistungen in einer den Betrag von S 2.500,-- monatlich übersteigenden Höhe. Diese Bezüge des Stiefsohnes schlossen nach Auffassung der belangten Behörde gemäß Paragraph 5, Absatz eins, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) den Anspruch des Beschwerdeführers auf Familienbeihilfe aus.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid vorerst beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde, doch trat dieser Gerichtshof die Beschwerde mit dem ihre Behandlung ablehnenden Beschluß vom 26. September 1988, B 1387/88-4, an den Verwaltungsgerichtshof ab. Vor dem Verwaltungsgerichtshof machte der Beschwerdeführer in einer Beschwerdeergänzung inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides sowie dessen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer rügt in der Beschwerdeergänzung zunächst, daß eine andere Finanzlandesdirektion in einem gleichgelagerten Fall Familienbeihilfe zuerkannt hätte. Dieser Rüge ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid und damit auch den Beihilfenanspruch des Beschwerdeführers nur am Gesetz (FLAG) und nicht an einer allenfalls gesetzwidrigen Entscheidung einer Behörde in einem anderen Fall messen kann. Den im einzelnen begründeten Feststellungen des angefochtenen Bescheides aber, daß der Stiefsohn des Beschwerdeführers Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1972 in einem S 2.500,-- monatlich übersteigenden Betrag bezog, welche Einkünfte gemäß § 5 Abs. 1 lit. a bis d FLAG nicht außer Betracht bleiben konnten, vermochte der Beschwerdeführer, wie auch die folgenden Ausführungen zeigen, keine stichhaltigen Einwände entgegen zu setzen: Der Beschwerdeführer rügt in der Beschwerdeergänzung zunächst, daß eine andere Finanzlandesdirektion in einem gleichgelagerten Fall Familienbeihilfe zuerkannt hätte. Dieser Rüge ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid und damit auch den Beihilfenanspruch des Beschwerdeführers nur am Gesetz (FLAG) und nicht an einer allenfalls gesetzwidrigen Entscheidung einer Behörde in einem anderen Fall messen kann. Den im einzelnen begründeten Feststellungen des angefochtenen Bescheides aber, daß der Stiefsohn des Beschwerdeführers Einkünfte gemäß Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1972 in einem S 2.500,-- monatlich übersteigenden Betrag bezog, welche Einkünfte gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Litera a bis d FLAG nicht außer Betracht bleiben konnten, vermochte der Beschwerdeführer, wie auch die folgenden Ausführungen zeigen, keine stichhaltigen Einwände entgegen zu setzen:

Der in der Beschwerdeergänzung erwähnte "Linzer"-Fall führte nach dem angefochtenen Bescheid "infolge Zuflusses aus öffentlichen Mitteln gemäß § 3 Z. 5 EStG 1972", also im Hinblick auf § 5 Abs. 1 lit. a FLAG, zur Beihilfengewährung. Die Frage, ob diese Beihilfengewährung dem Gesetz entsprach, kann aus dem im vorhergehenden Absatz angeführten Grund (Maßgeblichkeit des Gesetzes) ebenfalls auf sich beruhen. Die Feststellungen der belangten Behörde, daß der Stiefsohn vom Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste keine Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung erhielt, fanden vor dem Verwaltungsgerichtshof jedenfalls keinen

Widerspruch. Mit der Behauptung in dem für den Verfassungsgerichtshof bestimmten Schriftsatz, die fraglichen Bezüge des Stiefsohnes wären solche aus öffentlichen Mitteln, verkannte der Beschwerdeführer, daß öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Z. 5 EStG 1972 nur Mittel inländischer öffentlichrechtlicher Körperschaften (wie Gebietskörperschaften, Kammern und Sozialversicherungsträger) sind, die durch Pflichtbeiträge auf Grund gesetzlicher Anordnung aufgebracht werden (Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch², § 3 Tz 52). Der in der Beschwerdeergänzung erwähnte "Linzer"-Fall führte nach dem angefochtenen Bescheid "infolge Zuflusses aus öffentlichen Mitteln gemäß Paragraph 3, Ziffer 5, EStG 1972", also im Hinblick auf Paragraph 5, Absatz eins, Litera a, FLAG, zur Beihilfengewährung. Die Frage, ob diese Beihilfengewährung dem Gesetz entsprach, kann aus dem im vorhergehenden Absatz angeführten Grund (Maßgeblichkeit des Gesetzes) ebenfalls auf sich beruhen. Die Feststellungen der belangten Behörde, daß der Stiefsohn vom Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste keine Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung erhielt, fanden vor dem Verwaltungsgerichtshof jedenfalls keinen Widerspruch. Mit der Behauptung in dem für den Verfassungsgerichtshof bestimmten Schriftsatz, die fraglichen Bezüge des Stiefsohnes wären solche aus öffentlichen Mitteln, verkannte der Beschwerdeführer, daß öffentliche Mittel im Sinne des Paragraph 3, Ziffer 5, EStG 1972 nur Mittel inländischer öffentlichrechtlicher Körperschaften (wie Gebietskörperschaften, Kammern und Sozialversicherungsträger) sind, die durch Pflichtbeiträge auf Grund gesetzlicher Anordnung aufgebracht werden (Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch², Paragraph 3, Tz 52).

Die Frage, ob der Stiefsohn des Beschwerdeführers mit seinen Barbezügen vom Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste lediglich ein Taschengeld erhielt, ist schließlich gleichfalls ohne Belang. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß er die Geld- und Sachbezüge unbestrittenermaßen auf Grund seines Dienstverhältnisses mit dem Verein empfangt und damit entsprechend § 5 Abs. 1 FLAG Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1972, und zwar solche aus nichtselbständiger Arbeit, bezog. Da diese Einkünfte den Betrag von S 2.500,-- monatlich überstiegen, ohne einen der Tatbestände des § 5 Abs. 1 lit. a bis d FLAG zu erfüllen, hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer zu Recht die strittige Familienbeihilfe verweigert. Die Frage, ob der Stiefsohn des Beschwerdeführers mit seinen Barbezügen vom Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste lediglich ein Taschengeld erhielt, ist schließlich gleichfalls ohne Belang. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß er die Geld- und Sachbezüge unbestrittenermaßen auf Grund seines Dienstverhältnisses mit dem Verein empfangt und damit entsprechend Paragraph 5, Absatz eins, FLAG Einkünfte gemäß Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1972, und zwar solche aus nichtselbständiger Arbeit, bezog. Da diese Einkünfte den Betrag von S 2.500,-- monatlich überstiegen, ohne einen der Tatbestände des Paragraph 5, Absatz eins, Litera a bis d FLAG zu erfüllen, hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer zu Recht die strittige Familienbeihilfe verweigert.

Da bereits ihr Inhalt erkennen ließ, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 7. Februar 1989 Da bereits ihr Inhalt erkennen ließ, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 7. Februar 1989

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140228.X00

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>